

Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde
SG Ordnungsrecht/Widersprüche



Güstrow, 29.03.2022

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020, GVOBl. M-V 2020 S. 410)

wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Die an die: **INVESTMENT LINK BULGARIA OOD**

letzte bekannte Anschrift: Ulista Radi Radev 18Vx.A.Ap.22, 1000 Sofia, Bulgarien

gerichtete Sicherungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme vom 24.03.2022 des Landrates des Landkreises Rostock, untere Bauaufsichtsbehörde, Aktenzeichen: 7369-21-63111, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 3.027 des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn sie im Fall des § 107 nicht möglich ist oder keine Erfolg verspricht.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 S. 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Kürschner
Sachgebietsleiter